



Hogan  
Lovells

# Risiken und Chancen beim Rückbau von Kernkraftwerken

Unsere Expertise – Ihr Nutzen

2019



# Inhalt

Vorbemerkung: Fukushima und Energiewende	4
Regulatorische Aspekte beim Rückbau von Kernkraftwerken	6
Grundlagen und Besonderheiten der Haftung im Zusammenhang mit dem Rückbau von Kernkraftwerken	9
Am Puls der Zeit – Energiewende gestalten	12
Unsere Erfahrung rund um das Thema Rückbau und Stilllegung von Kernkraftwerken	13
Ihre persönlichen Ansprechpartner in Deutschland	16

## Vorbemerkung: Fukushima und Energiewende

Wer hätte gedacht, dass eine japanische Großstadt die gesamte deutsche Energielandschaft verändert: Auf die tragische Nuklearkatastrophe im japanischen Fukushima im März 2011 reagierte die Bundesregierung nahezu unmittelbar mit tiefgreifenden energiepolitischen Veränderungen und verlieh der Energiewende neue Dynamik.

Während im Oktober 2010 noch eine Laufzeitverlängerung beschlossen worden war, stand mit 30. Juni 2011 der beschleunigte Ausstieg aus der Kernenergie fest. Diese Entscheidung stellt sicherlich die politisch wie wirtschaftlich bedeutendste Reaktion Deutschlands auf die Ereignisse in Fukushima dar. Der Ausstieg erfolgt gestaffelt und soll bis zum Ende des Jahres 2022 abgeschlossen sein (vgl. 13. Atomgesetzesnovelle).

Mit der Abschaltung der kerntechnischen Anlagen ist es indes nicht getan, denn der sich anschließende Rückbau stellt komplexe Herausforderungen an alle Beteiligten.

Obwohl der Rückbau von kerntechnischen Anlagen in Deutschland kein Neuland mehr ist, führt jedes Rückbauprojekt zu spezifischen technischen und rechtlichen Fragen. Diese müssen frühzeitig beantwortet werden, um die mit dem Rückbau verbundenen Risiken zu begrenzen, Fallstricke zu vermeiden und einen Projekterfolg zu garantieren.

Ein solcher Erfolg hängt maßgeblich vom Risikoprofil des jeweiligen Rückbauprojektes ab. Um dieses verlässlich einschätzen zu können, bedarf es einer sorgfältigen Risikoanalyse und -strukturierung. Grundvoraussetzung und Erfolgsfaktor hierfür ist ein profundes Verständnis des regulatorischen Rahmens für die anstehenden Rückbauprojekte.

Diese Broschüre soll einen Überblick über den regulatorischen Rahmen und typische Risiken von Rückbauprojekten geben – gleichzeitig möchten wir erste Strukturierungs- und Risikobegrenzungswege aufzeigen. Dementsprechend richtet sie sich nicht nur an Betreiber von kerntechnischen Anlagen, sondern gerade auch an Anlagenbauer, die einen Rückbau verantwortlich durchführen, und sonstige Projektbeteiligte.





# Regulatorische Aspekte beim Rückbau von Kernkraftwerken

Nach dem politisch beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie stehen Kraftwerksbetreiber mit dem Rückbau von Kernkraftwerken vor einer nicht nur in technischer und logistischer, sondern auch in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht hochkomplexen und zeitintensiven Herausforderung. Bis zum erfolgreichen Rückbau ist eine Reihe von regulatorischen Verfahren zu durchlaufen.

So verlangt das Atomgesetz für die Stilllegung einer Anlage, den sicheren Einschluss, den Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen eine atomrechtliche Genehmigung (vgl. § 7 Abs. 3 des AtomG). Eine Flut von Verordnungen, Bekanntmachungen, Richtlinien und Leitfäden ergänzen den für Kraftwerksbetreiber zu beachtenden rechtlichen Rahmen beim Rückbau der Werke.

Fehler in der Planung, im Genehmigungsverfahren oder in der Durchführung können die ohnehin hohen Rückbau-Kosten explodieren lassen und langwierige Verzögerungen nach sich ziehen.

Um dies zu vermeiden, wird nachstehend ein erster Überblick zu den einzelnen Schritten des Stilllegungsverfahrens gegeben:

## Stilllegungsplanung

Der Betreiber eines Kernkraftwerks steht bereits zu Beginn des Rückbauprojekts vor einer Vielzahl entscheidender Fragen, deren Beantwortung sorgfältig vorbereitet werden muss.

Von elementarer Bedeutung für den weiteren Ablauf ist nicht nur die Wahl der richtigen Stilllegungsstrategie (direkter Abbau oder sicherer Einschluss), sondern auch, ob im konkreten Fall eine umfassende Stilllegungsgenehmigung oder ein schrittweises Vorgehen mit aufeinanderfolgenden Teilgenehmigungen vorzuziehen ist. Gerade beim Rückbau größerer Anlagen kann es zweckmäßig sein, das Genehmigungsverfahren in mehrere technisch abgegrenzte Schritte aufzuteilen. Dadurch kann das gesamte Stilllegungsverfahren übersichtlicher und deutlich "schlanker" gestaltet werden.

Schematische Lösungen verbieten sich indes mit Blick auf die unterschiedlichen Anlagentypen. Jedes Stilllegungsprojekt verläuft individuell.

## Genehmigungsverfahren

Die sich an die Planung anschließende Einleitung des Genehmigungsverfahrens durch Antragstellung des Kraftwerksbetreibers ist nur mit einer umfangreichen Vorbereitung möglich. Der Antrag muss sämtliche Unterlagen enthalten, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Es gilt Stilllegungsverfahren, Risiken, Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen konkret zu beschreiben. Weitere erforderliche Unterlagen sind zum Beispiel Angaben über Maßnahmen, die zum Schutz der Anlage und ihres Betriebes gegen Störmaßnahmen vorgesehen sind, oder Angaben zur Überprüfung der Zuverlässigkeit und Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen. Ohne sorgfältige Vorbereitung können kostenintensive Verzögerungen entstehen, die es zu vermeiden gilt.

Von besonderer Relevanz bei der Antragstellung ist insbesondere die begründete Wahl der Stilllegungsstrategie. Die eingereichten Unterlagen müssen eine Beurteilung des Konzeptes hinsichtlich seiner Machbarkeit und Schlüssigkeit sowie der Kompatibilität und logischen Abfolge der Schritte ermöglichen. Durch die beantragten Maßnahmen dürfen weitere Maßnahmen weder erschwert noch verhindert werden.

Bei ihrer Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen legen die zuständigen Behörden erfahrungsgemäß ein besonderes Augenmerk auf Sicherheits- und Umweltaspekte.

Das Betriebspersonal, die Bevölkerung und die Umwelt sollen vor unzulässigen Strahlenbelastungen in jeder Stilllegungsphase geschützt werden. Dieser Schutz muss allumfassend sein. Er muss deshalb nicht nur bei allen Arbeiten, die mit der Stilllegung verbunden sind, sichergestellt sein, sondern vor allem auch bei Störfällen und sonstigen Einwirkungen Dritter, auf die der Anlagenbetreiber keinen Einfluss hat. Der Anlagenbetreiber muss durch Strahlenschutzmaßnahmen sicherstellen, dass bei solchen Operationen keine Radioaktivität freigesetzt wird.

Für das gesamte Stilllegungsverfahren ist schließlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf bedeutsame Schutzgüter wie den Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Dabei sind Kriterien wie das noch vorhandene radioaktive Inventar, das Fehlen größerer Freisetzungskräfte (zum Beispiel Temperaturen) sowie die sich während des Rückbaus ständig verändernde Struktur der Anlage zu berücksichtigen.

Auch die Öffentlichkeit ist beim Rückbau zu beteiligen: Vorhabenbezogene Unterlagen müssen ausgelegt werden, so dass stets mit Einwendungen Dritter gerechnet werden muss.

### Durchführung der Stilllegung

Die Erteilung der Rückbaugenehmigung bedeutet keineswegs das Ende des regulatorischen Prozesses. Atomrechtliche Genehmigungen enthalten eine Fülle an Nebenbestimmungen und Auflagen, die der Antragssteller einzuhalten hat. Erfüllt der Antragsteller die Auflagen nicht, riskiert er einen Widerruf der erteilten Genehmigung. Aus diesem Grund sind organisatorische Vorkehrungen wie ein konsequentes Nebenbestimmungsmanagement zwingend erforderlich.

Daneben ist vor allem eine präzise Dokumentation des Stilllegungsablaufs notwendig. Dabei muss der aktuelle Status der Anlage im Hinblick auf das radioaktive Inventar sowie seine Verteilung und den Zustand der noch vorhandenen Gebäude, Restbetriebssysteme und Komponenten ersichtlich und der Überprüfung durch die Behörde zugänglich sein. Zu dokumentieren sind weiterhin Daten über den Strahlenschutz des Personals und die Abgabe radioaktiver Stoffe.

### Reststoffe und Abfälle

Am Ende des langen Prozesses der Stilllegung steht schließlich die Frage, wie mit Reststoffen und Abfällen umzugehen ist. Entscheidend ist ein sicherer Umgang mit dem Material aus Kernkraftwerken. Abhängig von der noch vorhandenen Radioaktivität kommt eine behördliche Freigabe oder Lagerung in Betracht.

Liegt die Aktivität eines Materials nachweislich unter den in der Strahlenschutzverordnung festgelegten Freigabewerten, kann aufgrund einer behördlichen Entscheidung die Freigabe des Materials erfolgen. Die Freigabewerte sind äußerst niedrig, um die Sicherheit unter allen in Frage kommenden Nutzungsmöglichkeiten des jeweiligen Materials zu gewährleisten. Die zuständige Behörde prüft, ob die eingesetzte Messtechnik für das Freigabeverfahren geeignet ist und ob das freizugebende Material die für die Freigabe geltenden Kriterien erfüllt.

Ist das Material als radioaktiver Abfall zu beseitigen, muss es konditioniert, zwischen- und schließlich endgelagert werden.





# Grundlagen und Besonderheiten der Haftung im Zusammenhang mit dem Rückbau von Kernkraftwerken

Beim Rückbau einer Kernanlage müssen die Beteiligten mit unterschiedlich stark kontaminierten Anlagenteilen arbeiten. Dies birgt besondere Risiken und erfordert ein abgestuftes System von Sicherheitsstandards.

Neben die klassischen Baurisiken (wie beispielsweise Verzögerungen, Schnittstellendefinitionen etc.) treten beim Rückbau spezifische Risiken der Energieerzeugung durch Kernkraft. Mehr noch als bei anderen Anlagenbauprojekten, ist es beim Rückbau von Kernanlagen für die Beteiligten daher von großer Bedeutung, klare und sachgerechte Haftungsregelungen zu vereinbaren. Die nachfolgende Übersicht zu den Grundlagen und Besonderheiten der Haftungsregelungen im Rahmen von Rückbauprojekten soll den Einstieg in die Thematik erleichtern:

## Welche Haftungsregelungen gelten für den Rückbau eines Kernkraftwerkes?

Während des Rückbaus eines Kernkraftwerkes untersteht dieses noch den Bestimmungen des Atomgesetzes – einschließlich der hierin enthaltenen Haftungsregelungen. Folgende Unterscheidung ist für das Verständnis der Haftungssystematik wichtig:

- Für Schäden aufgrund eines *nuklearen Ereignisses* haftet nach den Regelungen des Atomgesetzes allein der Inhaber der betreffenden Kernanlage.
- Für sonstige Schäden im Zusammenhang mit dem Rückbau, die nicht auf einem nuklearen Ereignis beruhen, gelten die allgemeinen Haftungsregelungen.

Die haftungsrechtliche Besonderheit ist damit die starke Konzentration der Haftung auf den Inhaber der Kernanlage. Inhaber ist in diesem Zusammenhang derjenige, der Genehmigungsinhaber ist. Man spricht hier von einer Haftungskonzentration. Diese gilt für alle Schäden aufgrund nuklearer Ereignisse. Vereinfacht gesagt sind das alle Schäden, welche durch die radioaktiven Eigenschaften von Kernbrennstoffen, Abfällen oder sonstigen Erzeugnissen oder Strahlenquellen einer Kernanlage verursacht werden. Die Haftungskonzentration gilt auch für Rückbauprojekte im Ausland, denn sie ist fest in den beiden maßgeblichen internationalen Vereinbarungen zur Haftung im Bereich der Kernenergie (Pariser Übereinkommen von 1960 und Wiener Übereinkommen von 1963) verankert. Sie dient primär

dem Schutz des Inhabers der Kernanlage, da sie zwar die Haftung auf diesen konzentriert – seine Haftung aber auch begrenzt. Kennt man die haftungsrechtlichen Besonderheiten beim Rückbau von Kernanlagen, kann man zur praktisch relevantesten Frage übergehen:

## Worauf ist besonders zu achten?

Eine allgemeine Antwort hierauf ist nicht schwer: Die am Rückbau Beteiligten Parteien müssen, wie sonst auch, in ihren Verträgen auf eine sorgfältige Risikoallokation und wirksame Haftungsbegrenzung achten. Aber was heißt das im Detail? Welchen Risiken muss insbesondere vorgebeugt werden und was gilt es genau zu beachten?

## Potentielle Haftungslücken schließen!

Die dargestellte Haftungskonzentration auf den Inhaber der Kernanlage für Schäden aufgrund nuklearer Ereignisse kennt eine Reihe von Ausnahmen.

So haftet der Inhaber nicht, wenn durch ein nukleares Ereignis Vermögenswerte Dritter beschädigt werden, die sich bei Schadenseintritt auf dem Grundstück der Kernanlage befanden. Bei solchen Vermögenswerten kann es sich beispielsweise um teures Spezialequipment der am Rückbau beteiligten Unternehmen handeln, welches sich auf der Baustelle befindet. Wird dieses durch ein nukleares Ereignis beschädigt, stehen dem Geschädigten keine Ersatzansprüche auf Grundlage der atomrechtlichen Haftung zu. Die Ausnahmeregelung reicht aber noch deutlich weiter, denn sie schließt darüber hinaus auch eine sonstige gesetzliche Haftung des Inhabers aus. Dem geschädigten Bauunternehmen stehen daher auch keine sonstigen gesetzlichen Ansprüche gegen den Inhaber zu. Nur *vertraglich* vereinbarte Ersatzansprüche bieten dem Geschädigten hier Sicherheit. Eine umfassende vertragliche Haftungsregelung, welche auch Schäden an dem eingesetzten Equipment umfasst, ist daher noch wichtiger als bei Anlagenbauprojekten in anderen Bereichen. Diese muss auf den konkreten Leistungsgegenstand angepasst sein, um keine Haftungslücken zu riskieren.

### Regressrisiken begrenzen!

Natürlich sinkt das Risiko eines Schadens durch ein nukleares Ereignis mit der Stilllegung des Kernkraftwerkes erheblich. Ausgeschlossen sind entsprechende Schadensfälle im Zuge des Rückbaus aber keineswegs. Gerade beim Abbau stark kontaminierter Anlagenteile kann es zu Unfällen kommen, die als Schäden durch ein nukleares Ereignis im Sinne des Atomgesetzes aufzufassen sind. Die Folge ist, dass die Haftungskonzentration auf den Inhaber der Kernanlage greift. Dies schützt die am konkreten Rückbau beteiligten Unternehmen aber nicht vor jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Schadensfall!

Die Haftungskonzentration betrifft lediglich die gesetzliche Haftung für den nuklearen Schadensfall – diese liegt allein beim Inhaber. Im Innenverhältnis zwischen dem Inhaber der Kernanlage (als Auftraggeber) und den mit dem Rückbau befassten Unternehmen (als Auftragnehmer) kann aber eine vertragliche Haftung greifen. Grundlage hierfür ist der zwischen Inhaber und Auftragnehmer geschlossene Vertrag. Denkbar sind daher vertragliche Regressansprüche des nach außen hin gesetzlich haftenden Inhabers gegen seine Auftragnehmer, sofern diese ein Verschulden trifft.

Solche Regressansprüche können sehr hoch sein, weswegen aus Sicht der beteiligten Unternehmen eine wirksame Haftungsbegrenzung essentiell ist. Das deutsche Recht stellt sehr hohe Anforderungen an eine wirksame Haftungsbegrenzung – um hier unnötige Risiken zu vermeiden, sollten die Haftungsregelungen sehr sorgfältig formuliert und ihre Verhandlung mindestens ebenso sorgfältig dokumentiert werden.

### Besonderheiten beim Transport von Kernmaterialien beachten!

Im Zuge der Stilllegung und des sich anschließenden Rückbaus eines Kernkraftwerkes müssen Kernbrennstoffe und weiteres nukleares Material abtransportiert werden. Für diesen Transport nuklearen Materials gelten auch haftungsrechtliche Besonderheiten.

Unter gewissen Voraussetzungen kann die konzentrierte Haftung für Schäden aufgrund nuklearer Ereignisse auf den Transporteur übertragen werden – dies bedarf einer Einigung zwischen Anlageninhaber, Genehmigungsbehörde und Transporteur.

Die Übernahme des Haftungsrisikos kann eine zusätzliche Dienstleistung und damit Geschäftsmöglichkeit sein – bedarf aber einer genauen Vorbereitung und entsprechender rechtlicher Absicherung.

### Allgemeine Schnittstellenrisiken

Der Rückbau eines Kernkraftwerkes erfordert die Zusammenarbeit vieler zum Teil hoch spezialisierter Fachleute. Die Koordination dieser Gewerke beinhaltet – wie jedes Anlagenbauprojekt – viele Schnittstellen. Jede dieser Schnittstellen muss im Vertragswerk



sauber abgebildet werden, um Verzögerungen und weitere Probleme bei der Durchführung des Rückbauprojektes zu vermeiden.

Das bereits dargestellte komplexe Genehmigungsverfahren ist hierbei ebenfalls relevant. Verlangt die Genehmigungsbehörde zu einem bestimmten Zeitpunkt beispielsweise spezielle Informationen oder Dokumente, muss die Verantwortlichkeit für deren Erstellung im Vertragswerk konsistent geregelt sein. Häufig ist hierbei die Mitwirkung von Spezialfirmen erforderlich, die als Subunternehmer in das Projekt

eingebunden sind. Kommt es zu Verzögerungen, weil hinsichtlich solcher genehmigungsrelevanten Dokumente in General- und Subunternehmervertrag widersprüchliche Regelungen getroffen wurden, kann dies schnell zu erheblichen Haftungsrisiken führen. Um dies zu vermeiden, müssen die Verpflichtungen in General- und Subunternehmervertrag sauber aufeinander abgestimmt werden ("back-to-back").



## Am Puls der Zeit – Energiewende gestalten

### Unser Service und unsere Erfahrung

Die enorme Herausforderung an Staat und Unternehmen beim Rückbau und der Stilllegung von Kernkraftwerken gestaltet sich sowohl in rechtlicher als auch technischer Hinsicht sehr komplex. Kontinuierliche Änderungen in der Gesetzgebung und in Verfahren nehmen bereits im Vorfeld einen großen Einfluss auf die Planung solcher Projekte. Hier gilt es, Risiken zu antizipieren und Projekte vorausschauend zu navigieren. Unser Team ist bei diesen Entwicklungen nah am Puls der Zeit und kennt die aktuellen Vorgänge auf allen Ebenen sehr genau. Mit unseren Leistungen decken wir das gesamte Beratungsspektrum an energie- und anlagenspezifischen Themen, die beim Rückbau und der Stilllegung von Kernkraftwerken eine Rolle spielen, ab. Das Team hat in den vergangenen Jahren eine herausragende sektorspezifische Expertise und ein beachtliches Netzwerk in der Energiewirtschaft aufgebaut. Daher haben wir ein besonderes Gespür für Schnittstellenthemen zu öffentlich-rechtlichen, regulatorischen und Haftungsfragen. Wir helfen Ihnen von Anfang an, Ihr Stilllegungsprojekt erfolgreich zu navigieren.

### Beratungsschwerpunkte

- Unternehmenskäufe und -verkäufe einschließlich Legal Due Diligence
- Begleitung und Steuerung von M&A-Prozessen (z.B. Bieterverfahren)
- Gestaltung, Überarbeitung und Verhandlung aller notwendigen Verträge, insbesondere SPA im Zusammenhang mit Transaktionen
- Restrukturierungsmaßnahmen vor, während und nach Abschluss von Transaktionen
- Gründung von Joint Venture Unternehmen
- Regulatorische Implikation und kartellrechtliche Aspekte



# Unsere Erfahrung rund um das Thema Rückbau und Stilllegung von Kernkraftwerken

## Ausgewählte Sektorexpertise (1)



### Ein großer internationaler Energieversorger

Beratung in einer Auseinandersetzung mit Hochtief bzgl. mangelhafter Bauarbeiten in einem Kernkraftwerk und der daraus resultierenden Schließung des Werks für ein Jahr



### Ein Bieter

Beratung bei einem Verfahren in Verbindung mit der Stilllegung eines Atommülllagers an dem Nuklearstandort Sellafield in Cumbria (Großbritannien)



### Ein Zulieferer für Anlagenbauteile

Beratung bei der Überprüfung einer Nuklearhaftungsregelung beim Verkauf von Anlagenbauteilen an einen Kernkraftwerksbetreiber



### Ein internationaler EPC-Vertragsnehmer

Beratung zu Fragen der Aktionäre im Zuge einer Vereinbarung zur Stilllegung eines Kernkraftwerks in Großbritannien



### International tätiges Energieunternehmen mit Sitz in Frankreich

Beratung in Zusammenhang mit regulatorischen Fragen zum deutschen Atomrecht



### Die britische Regierung

Beratung beim geplanten Erwerb eines Unternehmens aus dem Bereich Stilllegung von Kernkraftwerken sowie bei der Vereinbarung über die Stilllegung eines Kernkraftwerks und das Waste Management für radioaktiven Abfall



### Ein US-amerikanisches Unternehmen

Beratung im Zusammenhang mit Vorschriften zu Nuklearhaftungsthemen unter dem multilateralen Programm für Umwelt und nukleare Sicherheit (MNEPR) in Russland zur Stilllegung von militärischen Nuklearanlagen und Atom-U-Booten



### UK Atomic Energy Authority (UKAEA)

Beratung im Zusammenhang mit der Entwicklung des Harwell Science and Innovation Campus als Teil der gesamten Stilllegung der Kernkraftanlage Harwell

## Ausgewählte Sektorexpertise (2)



### Ein Lizenznehmer

Beratung bei der Finanzierung für die Stilllegung eines Kernkraftwerks, einschließlich des Treuhandvertrags zur kerntechnischen Stilllegung



### Ein internationaler Energieversorger und Kraftwerksbetreiber

Fortlaufende Beratung zu Fragen des Atomrechts



### Beteiligte eines Stilllegungsprojekts

Beratung im Zusammenhang mit Fragen zur Entsorgung von schwächerem radioaktivem Abfall und Lagerung von abgebranntem Brennstoff als Teil eines britischen und US-amerikanischen Stilllegungsprojekts



### Verschiedene große Energieunternehmen, Stadtwerke und Projektentwickler

Beratung im Zusammenhang mit dem Bau und Rückbau von Kraftwerken



### Mehrere im Nuklearsektor tätige Anlagenbauer

Beratung zu Haftungsfragen nach dem AtomG sowie dem Pariser Übereinkommen im In- und Ausland



### Unternehmen mit Erfahrung im Rückbau von Nuklearanlagen

Beratung zum rechtlichen Umfeld für die Tätigkeit beim Rückbau deutscher Kernkraftwerke



### Ein Elektrizitätsunternehmen

Unterstützung in Bezug auf bestimmte Aspekte (ökologische und atomrechtliche Auflagen) der Due Diligence im Rahmen des Erwerbs eines Tochterunternehmens eines großen französischen Atomenergiekonzerns



### Eine Bank

Beratung zu regulatorischen Fragen im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Haftung für nukleare Schäden



---

### Ein großer französischer Atomenergiekonzern

Beratung zu regulatorischen und umweltrechtlichen Fragen (französisches Gesetz zu Transparenz und Sicherheit im Nuklearbereich (TSN), Abfallentsorgung, Nomenklatur der im Sinne des Umweltschutzes klassifizierten Anlagen ("ICPE"), usw.)



---

### Ein großer französischer Atomenergiekonzern

Unterstützung im Strafverfahren zu den Folgen des früheren Uranabbaus im Limousin



---

### Tochterunternehmen eines großen französischen Atomenergiekonzerns

Beratung eines unterstützend im Bereich der Urananreicherung tätigen großen französischen Atomenergiekonzerns in einem Strafverfahren zur Ableitung uranhaltiger Abwässer in einen Fluss



## Ihre persönlichen Ansprechpartner



**Prof. Dr. Thomas Dünchheim**  
Government Regulatory  
Partner, Düsseldorf  
T +49 211 1368 329  
thomas.duenchheim@hoganlovells.com



**Dr. Tobias Faber**  
Infrastruktur, Energie,  
Ressourcen und Projekte  
Partner, Frankfurt am Main  
T +49 69 96236 161  
tobias.faber@hoganlovells.com



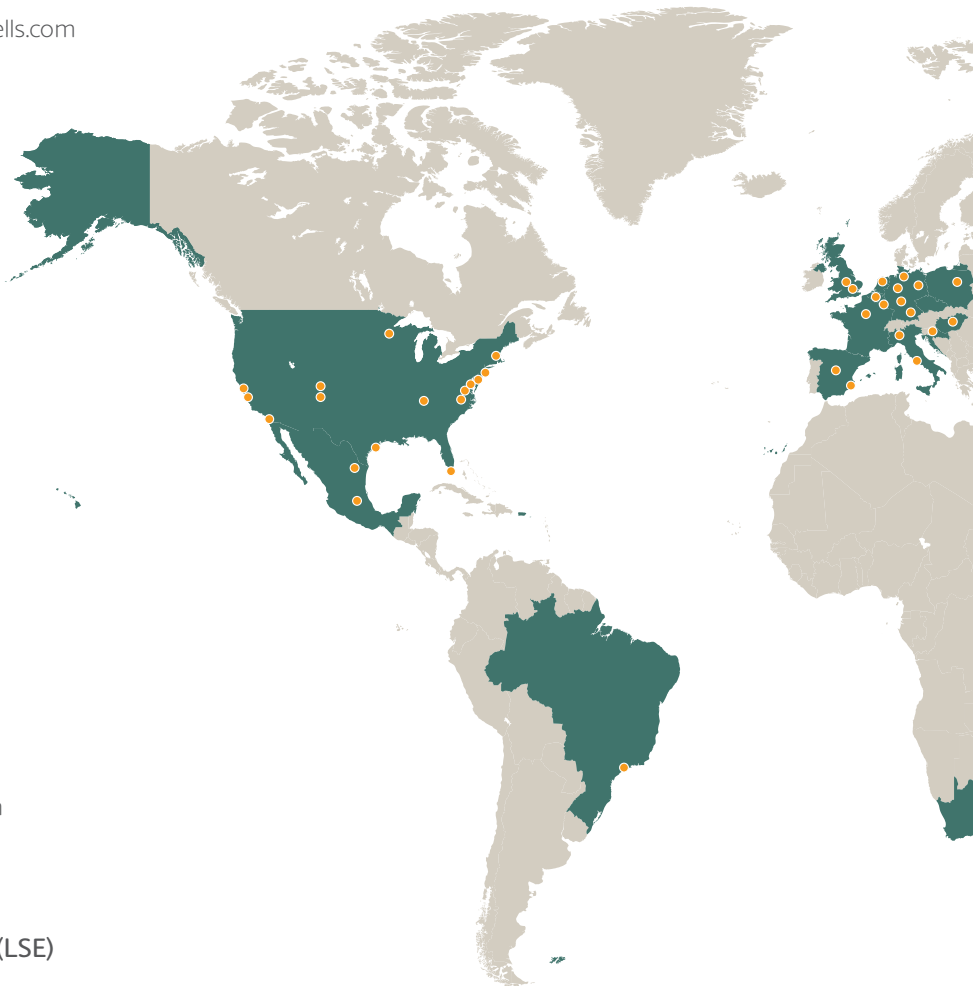
**Ulrich Helm**  
Infrastruktur, Energie, Ressourcen  
und Projekte  
Partner, Frankfurt am Main  
T +49 69 96236 222  
ulrich.helm@hoganlovells.com



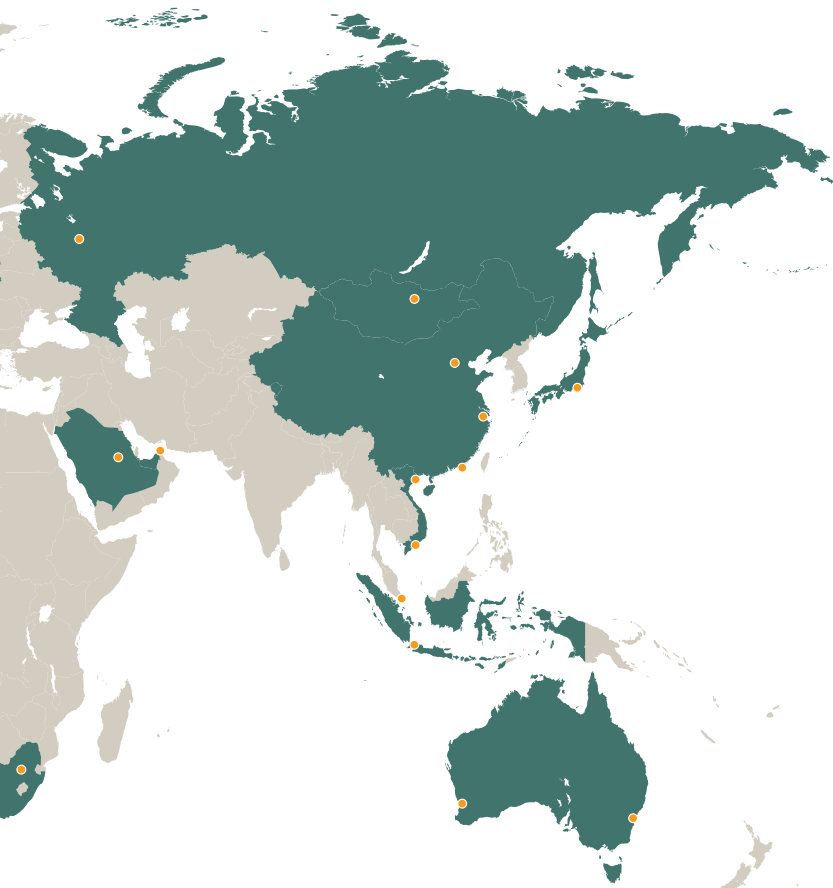
**Daniel F. Stenger**  
Partner, Washington D.C.  
T +1 202 637 5691  
daniel.stenger@hoganlovells.com



**Matthias Hirschmann, LL.M. (LSE)**  
Gesellschaftsrecht  
Partner, Hamburg  
T +49 40 41993 285  
matthias.hirschmann@hoganlovells.com







**Dr. Franz-Josef Schöne**

Gesellschaftsrecht  
Partner, Düsseldorf  
T +49 211 1368 401  
franz-josef.schoene@hoganlovells.com



**Bernhard Kuhn**

Immobilienwirtschaftsrecht  
Partner, Frankfurt am Main  
T +49 69 96236 300  
bernhard.kuhn@hoganlovells.com



**Laure Nguyen**

Counsel, Paris  
T +33 1 5367 4790  
laure.nguyen@hoganlovells.com



**Sebastian Gräler**

Government Regulatory  
Senior Associate, Düsseldorf  
T +49 211 1368 329  
sebastian.graeler@hoganlovells.com

# Notes



Alicante  
Amsterdam  
Baltimore  
Birmingham  
Boston  
Brüssel  
Budapest\*  
Colorado Springs  
Denver  
Dubai  
Düsseldorf  
Frankfurt  
Hamburg  
Hanoi  
Ho Chi Minh Stadt  
Hongkong  
Houston  
Jakarta\*  
Johannesburg  
London  
Los Angeles  
Louisville  
Luxemburg  
Madrid  
Mailand  
Mexiko-Stadt  
Miami  
Minneapolis  
Monterrey  
Moskau  
München  
New York  
Northern Virginia  
Paris  
Peking  
Perth  
Philadelphia  
Riad\*  
Rom  
San Francisco  
São Paulo  
Schanghai  
Schanghai FTZ\*  
Silicon Valley  
Singapur  
Sydney  
Tokio  
Ulaanbaatar\*  
Warschau  
Washington  
Zagreb\*

\*Kooperationsbüros  
Zweigstelle: Berlin

## [www.hoganlovells.com](http://www.hoganlovells.com)

“Hogan Lovells” oder die “Sozietät” ist eine internationale Anwaltssozietät, zu der Hogan Lovells International LLP und Hogan Lovells US LLP und ihnen nahestehende Gesellschaften gehören.

Die Bezeichnung “Partner” beschreibt einen Partner oder ein Mitglied von Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP oder einer der ihnen nahestehenden Gesellschaften oder einen Mitarbeiter oder Berater mit entsprechender Stellung. Einzelne Personen, die als Partner bezeichnet werden, aber nicht Mitglieder von Hogan Lovells International LLP sind, verfügen nicht über eine Qualifikation, die der von Mitgliedern entspricht.

Weitere Informationen über Hogan Lovells, die Partner und deren Qualifikationen finden Sie unter [www.hoganlovells.com](http://www.hoganlovells.com).

Sofern Fallstudien dargestellt sind, garantieren die dort erzielten Ergebnisse nicht einen ähnlichen Ausgang für andere Mandanten. Anwaltswerbung.

Abbildungen von Personen zeigen aktuelle oder ehemalige Anwälte und Mitarbeiter von Hogan Lovells oder Models, die nicht mit der Sozietät in Verbindung stehen.

© Hogan Lovells 2020. All rights reserved. 1151672\_0120